

Private Parkeinrichtung

Vertrags- und Einstellbedingungen

Mit der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges erkennt der Benutzer der Parkeinrichtung - im folgenden Nutzer genannt - an, mit der ParkRaum-Management PRM GmbH - im folgenden PRM GmbH genannt - einen Vertrag zu den nachstehenden Bedingungen geschlossen zu haben.

1. Mit der Einfahrt in die Parkeinrichtung ist der Nutzer zur Zahlung des Mietpreises verpflichtet. Die Höhe des Mietpreises ist der ausgehängten Preisliste zu entnehmen, wobei auf das erhöhte Nutzungsentgelt (Ziffer 3) dieser Bedingung ausdrücklich hingewiesen wird.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, eine gültige Parkberechtigung sichtbar und lesbar an der Frontscheibe des Fahrzeuges auszulegen.
3. Bei Überschreiten der erlaubten Parkzeit um mehr als 15 Minuten oder bei Verstoß gegen Ziffer 2 dieser Bedingungen wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 20,00 € für Fahrzeuge bis 3,5 t und 50,00 € für Fahrzeuge über 3,5 t (Bus/LKW) sofort zur Zahlung fällig. Hinzu kommen die Auslagen der PRM GmbH im Zusammenhang mit der Beitreibung dieses Nutzungsentgeltes.
4. Die PRM GmbH kann in der Parkeinrichtung personenbezogene Daten von den Nutzern erheben. Eine Datenerfassung erfolgt nur, falls dies zur Sicherstellung des vertragsgemäßen Betriebes der Parkeinrichtung erforderlich ist (**siehe „Hinweis zum Datenschutz“**). Mit der Einfahrt stimmt der Nutzer der Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung seiner Daten zu.
5. Mit Abstellung des Fahrzeuges gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die **Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr** des Nutzers. Die PRM GmbH haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder dritte Personen verursacht worden sind.
6. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Raumüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. **Die PRM GmbH übernimmt keinerlei Obhutspflichten.**
7. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der PRM GmbH, ihren Mitarbeitern oder Dritten entstehen. Er ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich der PRM GmbH anzuzeigen. Außerdem haftet er für schuldhaft herbei geführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der PRM GmbH, als auch gegenüber deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde bzw. die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betrifft.
8. Der Nutzer kann unter den nicht reservierten bzw. vermieteten Parkplätzen einen freien Abstellplatz wählen. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur innerhalb der markierten, bzw. anderweitig gekennzeichneten Stellflächen gestattet. Sind keine ersichtlichen Stellplatzmarkierungen vorhanden, ist das Fahrzeug so abzustellen, dass eine Behinderung und/oder Gefährdung anderer Nutzer ausgeschlossen ist. Der Nutzer hat dabei dem Personal der PRM GmbH Folge zu leisten und vorhandene automatische Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweisschilder und gegebene Richtlinien zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO entsprechend. Ist ein bestimmter Parkplatz reserviert oder gemietet, und ist dieser ohne Veranlassung des Mieters von anderen Kraftfahrzeugen besetzt, gilt Satz 1 entsprechend.
9. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne Haftpflichtversicherung, ohne ein amtliches Kennzeichen (§23 StVZO), ohne einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV), sowie mit undichten Treibstoffanlagen oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden, ist unzulässig.
10. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsmäßig zu sichern.
11. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Nutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar eigenverantwortlich auch dann, wenn ihnen Mitarbeiter der PRM GmbH mit Hinweisen behilflich sind.
12. Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung ist über die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorgangs hinaus nicht gestattet.
13. Die PRM GmbH kann auf Kosten und Gefahr des Nutzers das Fahrzeug aus der Parkeinrichtung abschleppen lassen, wenn:
 - a. Das eingestellte Fahrzeug durch Verlust von Treibstoff oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdet;
 - b. Das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird;
 - c. Das Fahrzeug widerrechtlich, verkehrswidrig, behindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist, insbesondere wenn der Nutzer die Höchstparkdauer überschreitet, oder keine Parkberechtigung zum Nachweis der Parkdauer ausgelegt hat;
 - d. Eine dringende Gefahr in Verzug ist.
14. Für alle Forderungen aus der Nutzung hat die PRM GmbH ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderung der PRM GmbH in Verzug, so kann die PRM GmbH die Pfandverwertung mindestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.
15. Diese Vereinbarung gilt auch im Verhältnis zu Nutzern, mit denen gesonderte Vereinbarungen bestehen, soweit diese gesonderten Vereinbarungen nicht widersprechende Regelungen enthalten.
16. Ist der Nutzer Unternehmer, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund der Geschäftssitz der PRM GmbH, mithin Erlangen, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

Hinweis zum Datenschutz

1. In der Parkeinrichtung werden die Kfz-Kennzeichen der in der Parkeinrichtung abgestellten Kfz und ggf. Zeit, Betrag und Methode der Mietpreiszahlungen elektronisch erfasst. Die erhobenen Daten sind zum Betrieb der Parkeinrichtung bzw. zur Erbringung der laut den vor Ort aushängenden Vertrags- und Einstellbedingungen zugesicherten Leistungen notwendig und werden ausschließlich zu diesem Zweck gespeichert und verarbeitet.
2. Ein Verstoß gegen diese Vertrags- und Einstellbedingungen wird bildlich dokumentiert und führt zur Erhebung des vertraglich festgelegten erhöhten Nutzungsentgeltes. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, werden zusätzlich alle für die Beitreibung des Nutzungsentgeltes und ggf. für die Geltendmachung von Besitz- und Eigentumsrechten, insbesondere von Unterlassungsansprüchen relevanten personenbezogenen Daten des Kfz-Halters vom Kraftfahrt-Bundesamt sowie ggf. des Kfz-Führers vom Kfz-Halter angefordert und ausschließlich zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls auch an Dritte (Rechtsanwälte) weitergegeben. Rechtsgrundlage hierfür ist der abgeschlossene Vertrag bzw. der Schutz der Besitz- und Eigentumsrechte der PRM GmbH. Die Verarbeitung dient unter anderem dazu, das berechnete Interesse der PRM GmbH an einem ordnungsgemäßen Betrieb der Parkflächen sicherzustellen. Die Daten werden bis zur vollständigen Zahlung des Nutzungsentgeltes bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Gerichtsverfahrens bzw. so lange gespeichert, wie ein rechtskräftiger Titel bzw. eine abgegebene Unterlassungserklärung vollstreckt werden kann.
3. Die Parkanlage kann zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes dauerhaft videoüberwacht werden. Ist dies der Fall, wird an den Einfahrten explizit darauf hingewiesen. Die Aufzeichnungen werden für 7 Tage gespeichert und anschließend automatisiert gelöscht. Im Falle einer erforderlichen Beweissicherung werden diese Daten an Dritte (Rechtsanwälte, Polizei, Gericht) weitergegeben.
4. Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend geltendem Datenschutzrecht gespeichert und verarbeitet und nach der Verarbeitung unmittelbar bzw. bei der Nachverfolgung von Verstößen nach Ablauf der jeweils gültigen Aufbewahrungsfristen, gelöscht.
5. Nutzer haben gegenüber der PRM GmbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung, sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten. Eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden. Jeder Nutzer hat das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Diesbezügliche Anfragen/Anträge können (mit Ausnahme der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde) an +49 9131 82603-10, datenschutz@prm-parken.de, oder direkt an den Datenschutzbeauftragten der PRM GmbH (Kontaktdaten unter www.prm-parken.de) gestellt werden.